

75. Umfang der Ersatzpflicht im Falle des § 735 Abs. 2 H.G.B.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1905 i. S. Aktiengesellschaft
D. L. L. (Bekl.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. I. 270/05.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. Oktober 1902 fand im Hafen von Rotterdam ein Zusammenstoß zwischen dem der Klägerin gehörigen Dampfer „Como“ und dem Dampfer „Lipso“ der Beklagten statt, bei welchem Rasko und Ladung des „Lipso“ beschädigt wurden. Rasko und Ladung des „Como“ blieben unbeschädigt. Über die Schuldfrage fand in Hamburg ein schiedsgerichtliches Verfahren statt; dem Schiedsvertrage waren auch die Interessenten der beschädigten Ladung beigetreten; ihre Ansprüche wurden im schiedsgerichtlichen Verfahren von der Beklagten kraft Inkassomandat geltend gemacht. Der Schiedsspruch vom 28. August 1903 stellte fest, daß das Verschulden auf beiden Seiten gleich groß gewesen sei, und erklärte die Firma S. & Co. als Reeder des „Como“ für verpflichtet, den halben Raskoschaden und den ganzen Ladungsschaden des „Lipso“, der 222000 M betrug, zu bezahlen. Dieser Schaden wurde auch von der Klägerin bezahlt. Sie forderte nun von der Beklagten, welche sich den Ladungsbeteiligten gegenüber von der Haftung für durch Schuld der Besatzung entstehende Kollisionsschäden freigezeichnet hatte, die Ausgleichung des Ladungsschadens, indem sie sich auf § 426 H.G.B. und §§ 734, 735 H.G.B. stützte. Die Beklagte wandte ein, daß ein Gesamtschuldverhältnis nicht vorliege, weil die Reederei des „Lipso“ sich den Ladungsbeteiligten gegenüber freigezeichnet habe. Der § 735 H.G.B. spreche nur vom Rasko-, nicht vom Ladungsschaden; er regele nur die Ersatzpflicht, soweit eine solche an sich gesetzlich bestehe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Antrag der Klage, und die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Angriffe, welche die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts erhoben hat, sind nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung

des Berufungsgerichts ist richtig, und auch der Begründung, wie sie für dieselbe gegeben wurde, ist durchaus beizutreten. Es ist zutreffend, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch in der Bestimmung des § 735 Abs. 2 H.G.B. seine volle und ausreichende Grundlage findet. Diese Gesetzesvorschrift regelt im Verhältnis der Reeder untereinander die Verteilung des ganzen Schadens, welcher bei einem durch das Verschulden mehrerer Schiffe herbeigeführten Zusammenstoß herbeigeführt worden ist; sie erstreckt sich nicht nur auf den Kaskoschaden, sondern auch auf den Ladungsschaden und die indirekten Schädigungen, welche infolge des Zusammenstoßes sich ergeben haben, und umfaßt, wie bereits in dem Urteil Entsch. des R.G.'s in Zivil. Bd. 51 S. 365 dargelegt ist, auch denjenigen Nachteil, welchen einer der Reeder dadurch erleidet, daß er den Ladungseigentümern gegenüber, welche von ihm den Ersatz ihres ganzen Schadens gefordert haben, volle Zahlung leisten mußte, während er dem mitschuldigen Reeder gegenüber sich darauf berufen kann, daß er nur zu 50 Prozent ersatzpflichtig ist. Die Revision will diese Auslegung des § 735 Abs. 2 nicht gelten lassen; sie will die Wirksamkeit dieser Bestimmung auf den Kaskoschaden beschränken und die sonstigen Schäden von der Regelung nach Maßgabe dieser Gesetzesstelle ausschließen. Aber nach dem Wortlaute der Bestimmung wie nach ihrer Entstehungsgeschichte gebricht es an jedem Anhaltspunkt für eine derartig beschränkende Auslegung, und was den Ladungsschaden anlangt, ist sie schon durch den letzten Satz des § 734 Abs. 1, welcher den Ladungsschaden zum Kollisionschaden rechnet, gänzlich ausgeschlossen. Den Wünschen der Schiffahrts- und Handelskreise, welchen die neue Bestimmung des § 735 Abs. 2 ihre Entstehung verdankt, konnte selbstverständlich auch nur damit gedient sein, daß für die ganze Schadensverteilung, welche nach einem durch das Verschulden mehrerer Schiffe herbeigeführten Zusammenstoß sich als notwendig erweist, die von ihnen als zweckmäßig und richtig erachtete gesetzliche Ordnung eintrat. Die Revision der Beklagten war demnach als unbegründet zurückzuweisen.“